

# Zulassungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit & Diakonie“ BA (Vollzeit) der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

## § 1

### Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienplatzkapazität des Studiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie“ beträgt regelhaft 65 Studienplätze pro Jahr. Sie wird durch die/den Rektor\_in festgestellt und zudem von der zuständigen Fachbehörde genehmigt. Die Auswahl der Studierenden wird nach dieser Ordnung getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung zum Studium wird durch die/den Rektor\_in erteilt, wenn die/der Bewerber\_in die Zulassungsvoraussetzungen nach § 37 und 38 HmbHG erfüllt und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Ev. Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die/der Rektor\_in entsprechend der Auswahlliste des Auswahlausschusses entsprechend den Regelungen dieser Ordnung.

## § 2

### Auswahlausschuss

- (1) Der Hochschulsenat bestimmt für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der/des Rektor\_in einen Auswahlausschuss, der die eingegangenen Bewerbungen prüft und in eine Rangfolge bringt.
- (2) Der Auswahlausschuss ist drittelparitätisch besetzt. Ihm gehören an:
  1. Vertreter\_innen der Stiftung Das Rauhe Haus und der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses,
  2. Vertreter\_innen der Studierendenschaft der Ev. Hochschule,
  3. Vertreter\_innen der hauptamtlich Lehrenden.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 2 Nr. 1 werden vom Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus im Einvernehmen mit der/dem Konviktleiter\_in der Brüder- und Schwesternschaft benannt und mit den Mitgliedern zu Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 vom Hochschulsenat zur Kenntnis genommen.
- (4) Die/Der Rektor\_in führt den Vorsitz über den Auswahlausschuss.
- (5) Der Auswahlausschuss kann aus der Gesamtheit seiner Mitglieder in Abhängigkeit von der Zahl der Bewerbungen Untergruppen bilden. Die Untergruppen unterbreiten dem Auswahlausschuss in seiner Gesamtheit ihre Auswahlvorschläge. Der Auswahlausschuss berät über die Vorschläge der Untergruppengruppen und entscheidet insgesamt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

- (6) Der Auswahlausschuss sowie die Untergruppen tagen in nichtöffentlichen Sitzungen. Alle Ausschussmitglieder unterliegen auch nach Beendigung des Verfahrens der Schweigepflicht hinsichtlich der Bewerber\_innendaten.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum BA-Studium „Soziale Arbeit & Diakonie“ (Vollzeit) kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Bewerber\_innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
- (3) Die Voraussetzungen zur Zulassung werden von der Hochschulverwaltung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen geprüft.
- (4) Der Hochschulsenat entscheidet über die Anforderungen und Kriterien für die Auswahl. Informationen dazu, die einzureichenden Nachweise und Formulare sowie die Fristen werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Bewerbung ist auf diesen Formularen einzureichen.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

- (1) Liegen der Ev. Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erstellt der Auswahlausschuss auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungen eine Rangfolge der Bewerber\_innen.
- (2) Die/der Rektor\_in entscheidet entsprechend dieser Auswahlliste im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Zulassung. Ergänzend wird vom Auswahlausschuss eine Warteliste erstellt. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen freiwerdenden Platz nachzurücken.
- (3) Eine Zulassung in das laufende Studium ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
  - a. die Gesamtkapazität des jeweiligen Semesters nicht erschöpft ist und
  - b. die/der Bewerber\_in die Zulassungskriterien des BA-Studiengangs dieser Ordnung erfüllt.

## § 5

### Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber\_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Fristen, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes rechtsverbindlich bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber\_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht formgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerber\_innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung.
- (4) Abgelehnte Bewerber\_innen können sich erneut um einen Studienplatz bewerben, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Ordnung tritt für Zulassungen ab dem Wintersemester 2018/19 in Kraft.

---

Verabschiedet vom Hochschulsenat am 10.01.2018.  
Genehmigt durch den Hochschulrat am 25.01.2018.